

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.538.220

Begutachtungsverfahren Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafvollzugsnovelle 2026)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 24. Juni 2026 unter der Geschäftszahl 2026-0.424.230 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafvollzugsnovelle 2026), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen das Regelungsvorhaben besteht grundsätzlich kein Einwand. Hinsichtlich der gesetzlichen Verankerung der Vollzugsforschung (Forschung zu strafvollzugsrelevanten Themen) wird die **Schaffung eines eigenen Budgetpostens** für Forschungsaufgaben – wie in den Erläuterungen angeführt – jedoch **abgelehnt**. Gerade in Zeiten der strikten Budgetkonsolidierung werden solche (fortlaufenden) Ausgaben kritisch gesehen.

Es darf darüber hinaus auf folgende redaktionelle Versehen hingewiesen werden:

Erläuterungen

- Seite 2:

*„4. Effizientere Verfahrensabwicklung:
[...]*

*– – Festlegung der Zuständigkeit des Vollzugsgerichts für die Fälle der §§ 4 und
106 Abs. 2a StVG (§ 16 Abs. 2 StVG);*

[...]“

- Seite 18:

„[...]

Zu Z 1 (§ 45 Abs. 3 JGG)

[...]

Die Europäische Kommission vertritt in dem gegen die Republik Österreich angestregten Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2023/2106 wegen nicht vollständiger Umsetzung der RL Jugendstrafverfahren die Ansicht, dass die Bestimmungen der StPO (§ 381 StPO) und des JGG (§ 45 Abs. 2 JGG) zur **Umsetzung dieser** Bestimmung nicht genügen, indem sie grundsätzlich eine Einbeziehung der drei genannten Verfahrensschritte in die Bemessung des Pauschalkostenbeitrags nach § 381 Abs. 1 Z 1 StPO und § 88 StPO ermöglichen.

[...]“

TGÜ

- Die Schriftart im neu vorgeschlagenen § 101b StVG ist nicht einheitlich (kursiv/nicht kursiv).

Wien, 16. Juli 2026

Für den Bundesminister:

Magdalena Czystczon, BA

Elektronisch gefertigt

